

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport betreffend das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz).

(L - 246/2 - XIX)

Das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, hat die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete des Schulwesens auf eine neue verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b und c des genannten Bundesverfassungsgesetzes ist Bundesangelegenheit die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Aufassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen sowie der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Auf der Grundlage des eingangs zitierten Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, hat der Bund das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz in der Fassung der Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, erlassen. Außerdem hat der Bund im § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, eine Grundsatzbestimmung betreffend Anbringung eines Kreuzes in den Klassenräumen erlassen. Diese Grundsatzbestimmung ist eine Angelegenheit der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen, und zwar der Erhaltung dieser Schulen. Schließlich hat der Bund im § 27 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, auf Grund des Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 die Landesgesetzgebung ermächtigt, eine Regelung betreffend Naturalwohnungen zu treffen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen sind daher vom Landesgesetzgeber folgende Maßnahmen zu treffen:

1. eine Novellierung des O. ö. Pflichtschülerhaltungs-gesetzes, LGBl. Nr. 10/1959, in Ausführung der Pflichtschülerhaltungs - Grundsatzgesetz - Novelle 1963,
2. ein Ausführungsgesetz zu den betreffenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
3. Ausführungsbestimmungen zu § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962,

4. Bestimmungen auf Grund des § 27 Abs. 3 des Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245.

Da es sich bei allen diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Z. 4 um Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime handelt, ist es aus Gründen der Rechts- und Vereinfachung zweckmäßig, die diesbezüglich zu erlassenden Ausführungsgesetze bzw. Ausführungsbestimmungen in einem Landesgesetz zusammenzufassen; es ist dies das vorliegende O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen dieses Gesetzes folgendes bemerkt:

§ 1 umschreibt den Inhalt der Begriffe „öffentliche Pflichtschulen“ und „öffentliche Schülerheime“ im Sinne des § 1 der Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963.

§ 2 besagt, wer gesetzlicher Schulerhalter der einzelnen Schulgattungen der öffentlichen Pflichtschulen bzw. gesetzlicher Heimerhalter eines öffentlichen Schülerheimes ist und regelt die grundsätzlichen Pflichten dieser gesetzlichen Schul- bzw. Heimerhalter. Neu zu regeln war, wer gesetzlicher Schulerhalter der polytechnischen Lehrgänge ist. Es soll dies die Schulsitzgemeinde sein, weil die polytechnischen Lehrgänge in der Regel in organisatorischem Zusammenhang mit einer Volks- oder Hauptschule errichtet werden; gesetzlicher Schulerhalter der Volks- und Hauptschulen ist gleichfalls die Schulsitzgemeinde.

Gemäß § 2 Abs. 1 ist Schulerhalter einer Sonderschule, deren Schulsprengel über den politischen Bezirk hinausgeht, das Land, wenn mit der Sonderschule ein Schülerheim im organisatorischen Zusammenhang steht. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht erfüllt, wenn ein Schülerheim vorhanden ist, das selbständig, also nicht im organisatorischen Zusammenhang mit der Sonderschule besteht. In wessen Trägerschaft das Schülerheim steht, ist für die Bestimmung des gesetzlichen Schulerhalters jedoch nicht von Bedeutung.

§ 3 entspricht der Bestimmung des § 14 des Grundsatzgesetzes sowie im wesentlichen der bisherigen Regelung.

§ 4 Abs. 1 entspricht § 15 des Grundsatzgesetzes. Der Instanzenzug mußte besonders angeführt werden, da hinsichtlich der Berufung gegen einen Be-

scheid einer Gemeindebehörde Unklarheiten bestanden.

Die §§ 5 bis 8 führen die in den §§ 11 bis 14 des Schulorganisationsgesetzes enthaltenen Grundsätze über den Aufbau, die Organisationsformen, die Lehrer und die Klassenschülerzahl der Volksschulen aus. Die Festlegung der Organisationsform erfolgt durch die Landesregierung. Hierbei sind — so wie im Grundsatzgesetz vorgesehen — der gesetzliche Schulerhalter, der Bezirksschulrat (Kollegium) und der Landesschulrat (Kollegium) zu hören.

Die §§ 9 bis 12 führen die in den §§ 18 bis 21 des Schulorganisationsgesetzes aufgestellten Grundsätze hinsichtlich des Aufbaues, der Organisationsformen, der Lehrer und der Klassenschülerzahl der Hauptschulen aus. Auch hier erfolgt die Festsetzung der Organisationsform — ein- oder zweizügige Hauptschule, Trennung der Schule nach Geschlechtern — durch die Landesregierung, wobei wiederum — so wie im Grundsatzgesetz vorgesehen — der gesetzliche Schulerhalter, der Bezirksschulrat (Kollegium) und der Landesschulrat (Kollegium) zu hören sind.

Die §§ 13 bis 16 führen die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Sonderschulen, und zwar der §§ 24 bis 27 des Schulorganisationsgesetzes aus. Auch hier hat durch die Landesregierung nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und der zuständigen Schulbehörden des Bundes die Organisationsform festgesetzt zu werden.

Bezüglich der Organisationsformen der Sonderschulen ist in den Erläuternden Bemerkungen zum Grundsatzgesetz (Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Schulorganisation — 733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.) folgendes ausgeführt:

„Nach 1920 und besonders seit 1945 setzte aus pädagogischen Gründen eine weitgehende Differenzierung der Sonderschultypen ein. Die Schulen für gehörgeschädigte Kinder wurden in Taubstummenanstalten, Schwerhörigenschulen und Sonderschulen für sprachgestörte Kinder aufgegliedert. Die Schulen für sehbehinderte Kinder wurden in Blindenanstalten und Sonderschulen für sehgestörte Kinder unterteilt. Die Sonderschulen für schwachbefähigte Kinder werden je nach dem Grad der intellektuellen Behinderung der Schüler als Allgemeine Sonderschulen (früher Hilfsschule oder Sonderschule für schwachbefähigte Kinder) oder als Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder geführt.“

Die §§ 17 bis 20 beziehen sich auf die §§ 30 bis 33 des Grundsatzgesetzes. Auch hier wird entsprechend dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmungen Aufbau, Organisationsformen, Lehrer und die Klassenschülerzahl geregelt. Es ist vorgesehen, daß bei Vorhandensein von wenigstens 4 Klassen der polytechnische Lehrgang als selbständige Schule zu führen ist. Polytechnische Lehrgangsklassen sind für Knaben und Mädchen getrennt zu führen, wenn wenigstens je 18 Schüler vorhanden sind. Hinsichtlich der Ent-

scheidung über die Organisationsform gilt das oben Gesagte sinngemäß.

Die §§ 21 bis 24 entsprechen den §§ 48 bis 51 des Schulorganisationsgesetzes. Auch hier wird die Landesregierung über die Organisationsform zu entscheiden haben.

Im § 25 wird der Begriff der „Errichtung“ definiert. Unter „Errichtung“ einer Schule ist nur der Rechtsakt ihrer Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, nicht aber im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches das Bauen eines Schulgebäudes zu verstehen. Voraussetzung für die Errichtung von Pflichtschulen ist das Vorhandensein einer bestimmten Anzahl von Schulpflichtigen und die Zumutbarkeit des Schulweges.

§ 26 behandelt die Errichtung öffentlicher Volksschulen. Die Formulierung „hat zu bestehen“, schließt die Errichtung und die Erhaltung in sich und verpflichtet den Schulerhalter, die Schule solange nicht aufzulassen, als die Voraussetzungen für das Bestehen gegeben sind. Ferner geht aus dieser Formulierung hervor, daß zwar bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Schule errichtet werden muß, daß es aber nicht ausgeschlossen ist, daß in besonders gelagerten Fällen eine Schule errichtet werden kann, auch wenn die gesetzliche Schülerzahl nicht voll erreicht ist.

Die bisherige Mindestschülerzahl von 40 schulpflichtigen Kindern als Voraussetzung für die Errichtung einer Volksschule ist auf 120 deshalb erhöht worden, da ein- oder zweiklassige Volksschulen nicht mehr errichtet werden; abgesehen davon, daß ein beinahe lückenloses Netz von Volksschulen bereits vorhanden ist.

Im § 27 ist die bisherige Mindestschülerzahl von 120 auf 140 erhöht worden. Im Hinblick darauf, daß ab 1. September 1968 die Klassenschülerhöchstzahl von 36 nicht überschritten werden darf, ist diese Erhöhung auf 140 Schüler gerechtfertigt.

§ 28 ist im wesentlichen unverändert geblieben; nur die Mindestschülerzahl für die Errichtung einer Sonderschulklassen ist von 17 auf 15 herabgesetzt worden.

§ 29 verlangt für die Errichtung polytechnischer Lehrgänge als selbständige Schulen das Vorhandensein von mindestens 120 Schülern, für die Errichtung polytechnischer Lehrgänge, die in organisatorischem Zusammenhang mit einer Volks- oder Hauptschule, einer Sonderschule oder einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule errichtet werden, das Vorhandensein von mindestens 20 Schülern.

§ 30 entspricht im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen und führt § 5 des Grundsatzgesetzes aus.

§ 31 definiert den Begriff „Expositurklassen“.

§ 32 stützt sich auf § 6 des Grundsatzgesetzes.

§ 33 bestimmt, daß gemäß dem Grundsatzgesetz (§ 11) die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule der Bewilligung der Landesregierung bedarf.

Die §§ 34 und 35 behandeln die Teilung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule. Auch hier ist analog der Errichtungsbewilligung eine Teilungs- bzw. Auflassungsbewilligung der Landesregierung vorgesehen. Die Bewilligung der Landesregierung bei Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule stützt sich auf § 11 des Grundsatzgesetzes; die Bewilligung der Landesregierung bei Teilung einer öffentlichen Pflichtschule war besonders festzulegen, da die Teilung einer Schule der Errichtung einer zweiten Schule gleichkommt.

Die §§ 36 bis 41 behandeln die Schulsprengel der öffentlichen Pflichtschulen. Diese Bestimmungen erfolgen in Ausführung des § 13 des Grundsatzgesetzes. Die Festsetzung der Sprengel jener Sonderschule, für die das Land gesetzlicher Schulerhalter ist, und der Sprengel für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Alle anderen Sprengel sind durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen.

§ 42 bestimmt, daß diejenigen Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches wohnen, Sprengelangehörige sind. Diese Schulpflichtigen haben einen Rechtsanspruch, in die für sie in Betracht kommende Schule aufgenommen zu werden. Bei den gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen ist hier jedoch nicht der Wohnort, sondern der Betriebsstandort maßgebend. Den Schulpflichtigen sind die Personen gleichzuhalten, die zum Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind; und zwar sind dies Kinder, die sich in Österreich vorübergehend aufhalten. Außerdem sind Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches des polytechnischen Lehrganges zu erfüllen.

Außerdem kommt noch der Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr in Betracht. Diese Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen. Schließlich sind Schüler, die nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht den polytechnischen Lehrgang noch nicht besucht haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule erreicht haben, berechtigt, den polytechnischen Lehrgang in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr zu besuchen.

§ 43 führt § 13 Abs. 6 zweiter Satz des Grundsatzgesetzes aus. Grundsätzlich ist die Aufnahme sprengelfremder Kinder zulässig. Der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule kann jedoch die Aufnahme verweigern. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Schulerhalters, weil gemäß

§ 42 Abs. 2 niemand Anspruch auf die Aufnahme in eine sprengelfremde Schule hat. Zur Klarstellung wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Schulsitzgemeinde jener Schule, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört, Parteistellung hat. Zu den nicht schulpflichtigen Personen, die in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule aufgenommen werden können, gehören z. B. Angestellte von Unternehmen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, sowie Lehrlinge, die nach Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht bis zur Gesellenprüfung freiwillig am Berufsschulunterricht teilnehmen.

Im § 44 wird in Anlehnung an § 10 des Grundsatzgesetzes gesagt, was unter „Erhaltung“ zu verstehen ist. „Erhaltung“ heißt vor allem „Bereitstellung“ des Schulgebäudes. Unter „Bereitstellung“ ist in erster Linie das Bauen, darüber hinaus aber jede Beschaffung (Kauf, Miete usw.) und Zurverfügungstellung eines Schulgebäudes zu verstehen. Unter den „sonstigen Sachaufwand“ fallen die Kosten für die Anschaffung der Amtserfordernisse der Schule, wie Vorschriftenammlungen, Formulare für Zeugnisse und Amtsschriften, Bücher für die Lehrer- und Schülerbibliothek, Postgebühren usw.

Die §§ 45 und 46 bringen eine demonstrative Aufzählung der Kosten für den Bau- und Einrichtungsaufwand sowie der Kosten für den laufenden Schulerhaltungsaufwand. Zu den Kosten der Bereitstellung der Lehrmittel gehören auch die Unterrichtsfilmbeträge.

Die §§ 47 und 48 behandeln die laufenden Schulerhaltungsbeiträge und die Schulerhaltungsbeiträge für öffentliche Berufsschulen. Danach hat jede Gemeinde, die mit ihrem Gebiet ganz oder teilweise zu einem Schulsprengel einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines polytechnischen Lehrganges gehört, an den gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand auf Grund einer zu berechnenden Kopfquote zu leisten. Maßgebend ist, daß die Schüler in den betreffenden Gemeinden wohnen und die in Betracht kommende Schule besuchen. Es war jedoch insofern eine Ausnahme vorzusehen, als z. B. bei Landessonderschulen für die Berechnung der Kopfquote nicht der Aufenthalt am Schulort, sondern der bisherige Wohnsitz der Schüler maßgebend ist, sofern die Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zum Schulsprengel gehört. Wäre diese Regelung nicht getroffen, so würde dies eine untragbare finanzielle Härte für die Schulsitzgemeinde bedeuten.

Eine Vereinfachung hinsichtlich der Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge ergibt sich dadurch, daß nunmehr die Zahlungsaufforderung des gesetzlichen Schulerhalters die Zahlungspflicht begründen soll, sofern dagegen kein Einspruch erhoben wird. Dadurch wird eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, da nur mehr in strittigen Fällen Bescheide zu erlassen sein werden. Die Regelung hinsichtlich der anteilmäßigen Beiträge für öffentliche Berufsschulen ist die gleiche wie sie bereits bestanden hat. Aus dieser Regelung ergibt sich, daß sowohl durch Zahlungsaufforderung wie durch Bescheid die Beiträge für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorgeschrieben werden.

Die im § 49 behandelte Regelung der Gastschulbeiträge ist im wesentlichen die gleiche wie bisher.

Neu ist die Bestimmung, daß die Überwälzung von Gastschulbeiträgen auf die Eltern von Schülern unzulässig ist. Diese Maßnahme ist insofern notwendig, als bisher in einigen Fällen sich die Eltern gegenüber der Wohnortgemeinde verpflichteten, an Stelle dieser Gemeinde an die Schulsitzgemeinde einen Gastschulbeitrag zu zahlen, sofern die Wohnortgemeinde einwilligt, daß das Kind dieser Eltern die Schule in einem fremden Schulsprengel besuchen darf. Hiedurch war den zuständigen Behörden jede Möglichkeit der Überprüfung entzogen, ob eine solche Maßnahme auch im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist. Ferner verstößt diese Vorgangsweise gegen das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes.

Neu ist weiters der Abs. 3, wonach eine Beteiligung einer Gebietskörperschaft auch dann vorliegt, wenn die betreffende Gebietskörperschaft ein Schülerheim im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft unterhält und die Kinder eines solchen Heimes die örtliche Pflichtschule besuchen. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1960, G 8/60 (Slg. 3861), den § 25 Abs. 3 des O. ö. Pflichtschulerhaltungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. In der Begründung dieses Erkenntnisses wurde u. a. ausgeführt, daß der Begriff der Beteiligung einer Gebietskörperschaft an einer öffentlichen Pflichtschule voraussetzt, daß die Gebietskörperschaft eine Maßnahme gesetzt hat, zufolge welcher es dazu kommt, daß Schüler, die in dem Gebiet der betreffenden Gebietskörperschaft ihren ordentlichen Wohnsitz haben, eine öffentliche Pflichtschule außerhalb des Gebietes dieser Gebietskörperschaft besuchen. Die im Abs. 3 vorgesehene Regelung würde daher nach dieser Rechtsauffassung dem Grundsatzgesetz entsprechen.

Die §§ 50 und 51 beinhalten im wesentlichen bereits geltendes Recht. Die Bestimmungen über die Aufsicht werden jedoch auf die im Gesetz geregelten Angelegenheiten der Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ausgedehnt.

§ 52 enthält Bestimmungen, die zum Teil bereits in Geltung stehen. Abs. 4 führt § 2 lit. b der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 aus. Im übrigen ist diese Bestimmung nicht neu, da sie bereits im § 8 Abs. 1 lit. a der Schulbau- und -einrichtungsverordnung enthalten ist. Abs. 5 gründet sich auf § 7 Abs. 2 zweiter Satz des Grundsatzgesetzes.

§ 53 enthält bereits bisher geltende Bestimmungen.

§ 54 entspricht dem bisherigen § 29 des O. ö. Pflichtschulerhaltungsgesetzes.

§ 55 Abs. 1 enthält eine Neuregelung, und zwar die Bestimmung, daß jedem Bauplan ein von der Landesregierung durch Bescheid festzusetzendes Raumerfordernis zu Grunde zu legen ist. Angaben über Zahl und Ausmaß der Räume, die in einem Schulgebäude erforderlich sind, bilden nicht nur die Grundlage bei Wettbewerbsausschreibungen und für die Erstellung des Bauplanes, sondern solche An-

gaben sind auch von weitreichenden finanziellen Auswirkungen. Es ist daher notwendig, daß hier die Landesregierung eine Entscheidung trifft. Ein Raumerfordernis für ein bestimmtes Bauvorhaben kann z. B. vom Bezirksschulrat oder vom Landesschulrat der Landesregierung vorgeschlagen werden. Ein solches Raumerfordernis kann aber auch von der Landesregierung selbst erstellt werden. In jedem Fall wird jedoch nach Anhören des Landesschulrates durch Bescheid der Landesregierung das Raumerfordernis endgültig festgesetzt werden. Die Abs. 2, 3 und 4 beinhalten im wesentlichen bereits in Geltung stehende Bestimmungen. Neu ist insbesondere die Bestimmung, daß die Baupläne nicht nur den Bau- und Einrichtungsvorschriften, sondern auch dem Raumerfordernis entsprechen müssen.

§ 56 stützt sich auf § 12 Abs. 3 bis 5 des Grundsatzgesetzes und enthält im wesentlichen bereits geltendes Recht.

Der im § 57 festgelegte Grundsatz der Konzentration des Verfahrens entspricht im wesentlichen bereits geltenden Bestimmungen.

Im § 58 war im Abs. 3 eine bereits geltende Übergangsbestimmung zu übernehmen, während im Abs. 2 im Hinblick auf die Erhöhung der Schülerzahl eine neue Übergangsbestimmung zu treffen war. Die Bestimmung des Abs. 1, wonach für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis 31. August 1968 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40 tritt, stützt sich auf Art. I des Budgetsanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 83/1963.

Im § 59 ist das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt:

1. der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz) beschließen;
2. der Hohe Landtag möge nachstehende Resolution beschließen:
 - A. Die o. ö. Landesregierung wird ersucht, den Gemeinden als gesetzlichen Schulerhaltern nahelegen, in allen die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen betreffenden wesentlichen Angelegenheiten, die vom Gemeinderat oder einem hierfür eingesetzten Ausschuß behandelt werden, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung den Beratungen jeweils Fachleute aus den dem Pflichtschulwesen verbundenen Kreisen beizuziehen. Ferner soll auch den zur Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen verpflichteten eingeschulten Gemeinden in gleicher Weise Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen der schulerhaltenden Gemeinde nahezubringen. Als Fachleute im oben angeführten Sinne kommen insbesondere in Frage die Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften, denen

ein maßgeblicher Teil der Gemeindeglieder angehört, Vertreter (Schulleiter) der am Ort befindlichen öffentlichen Pflichtschulen sowie Vertreter der Elternschaft.

Im Interesse der gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen der schulerhaltenden Gemeinde, den eingeschulten Gemeinden und den den Schulbetrieb repräsentierenden Faktoren erscheint dem Oberösterreichischen Landtag eine derartige Regelung von außerordentlicher Bedeutung.

B. Im Zeichen des Lehrermangels ist die Schaffung der entsprechenden Lehrerwohnungen insbesondere für die entlegenen Gebiete

unseres Landes eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Versorgung der Land-schulen mit den notwendigen Lehrkräften und für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit dieser Schulen.

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 53 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird daher die Landesregierung ersucht, alles in ihrem Bereich Mögliche zu tun, daß die Schulerhalter in die Lage versetzt werden, den Schulleitern öffentlicher Pflichtschulen, aber auch den Lehrern und dem Hilfspersonal familiengerechte und in der Mietzinsbildung den Einkommensverhältnissen angemessene Wohnungen bereitzustellen.

Linz, am 7. Juli 1965.

Rauch
Obmann

Buchinger
Berichterstatter

Gesetz

vom

**über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime
(O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz).**

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Art. I des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, und des § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, sowie auf Grund der Ermächtigung des § 27 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.**Allgemeine Bestimmungen.****§ 1.****Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerheime.**

(1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnischen Lehrgänge sowie gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen. Öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler öffentlicher Pflichtschulen bestimmt sind.

(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ausgenommen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind.

§ 2.**Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter.**

(1) Gesetzlicher Schulerhalter einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule sowie eines öffentlichen polytechnischen Lehrganges ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Schule ihren Sitz hat (Schulsitzgemeinde). Geht jedoch der Schulsprengel einer öffentlichen Sonderschule, mit der ein Schülerheim im organisatorischen Zusammenhang steht, über den politischen Bezirk hinaus, so ist das Land gesetzlicher Schulerhalter.

(2) Gesetzlicher Schulerhalter einer öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule ist das Land.

(3) Gesetzlicher Heimerhalter eines öffentlichen Schülerheimes ist der gesetzliche Schulerhalter jener Schule, für deren Schüler das Schülerheim ausschließlich oder vorwiegend bestimmt ist.

(4) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen bzw. der öffentlichen Schülerheime und die Tragung der Kosten hierfür obliegt, unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Beitragsleistungen, dem gesetzlichen Schulerhalter bzw. dem gesetzlichen Heimerhalter.

(5) Die Beistellung der für die öffentlichen Pflichtschulen erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Die Beistellung der für die öffentlichen Schülerheime erforderlichen Erzieher obliegt dem gesetzlichen Heimerhalter. Hiedurch werden Regelungen auf dem Gebiete der Tragung des Personalaufwandes und besoldungsrechtliche Vorschriften nicht berührt.

§ 3.

Unentgeltlichkeit des Schulbesuches; Schülerheimbeiträge.

(1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.

(2) Für die in einem öffentlichen Schülerheim unterbrachten Schüler kann vom gesetzlichen Heimerhalter für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung allgemein ein angemessener, jedoch höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden, der in Pauschalsätzen festzusetzen ist.

(3) Die Beiträge gemäß Abs. 2 sind von jenen Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Bestehen jedoch für Berufsschüler, die gewerbliche oder kaufmännische Lehrlinge sind, hierüber besondere gesetzliche Vorschriften oder ist hierüber im Lehr(Kollektiv)vertrag etwas vereinbart, so sind diese Beiträge von den danach in Betracht kommenden Personen zu leisten. Die Beiträge sind privatrechtlicher Natur.

§ 4.

Verfahrensbestimmungen; Wirkungsbereich der Gemeinden.

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengelel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Schule beteiligten Gebietskörperschaften Par- teistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes 1950 zu.

(2) Gegen den Bescheid einer Gemeindebehörde ist Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde Berufung an die Landesregierung zulässig. Von der Behörde einer Stadt mit eigenem Statut geht jedoch der Instanzenzug zur Landesregierung.

II. HAUPTSTÜCK.

Aufbau, Organisationsform, Lehrer und Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen.

a) Volksschulen.

§ 5.

Aufbau.

(1) Die Volksschule umfaßt acht Schulstufen, wobei — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen (§ 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen verschiedenaltige Schüler nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf fünf vom Hundert der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im Lande nicht übersteigen.

§ 6.

Organisationsformen.

(1) Volksschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen als ein- bis achtklassige Volksschulen mit acht Schulstufen oder als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) An Volksschulen mit acht Schulstufen kann die Oberstufe auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

(3) Vierklassigen Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, können Oberstufenklassen angeschlossen werden.

(4) Wo es die Anzahl der Schüler zuläßt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(5) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 4 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 7.

Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 8.

Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen dreißig betragen und darf sechsunddreißig nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

b) Hauptschulen.

§ 9.

Aufbau.

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10.

Organisationsformen.

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

(2) Eine Hauptschule ist zweizügig zu führen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint, wobei in besonders gelagerten Fällen beide Klassenzüge in einer Klasse geführt werden können.

(3) Eine Hauptschule ist einzügig zu führen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde.

(4) Unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl sind Hauptschulen und Hauptschulklassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grunde einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen (Abs. 2), so hat die Landesregierung nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklasse zu verfügen.

§ 11.

Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 12.

Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen dreißig betragen und darf sechsunddreißig nicht übersteigen.

c) Sonderschulen.

§ 13.

Aufbau.

Die Sonderschule umfaßt acht Schulstufen. Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 5) und der Hauptschule (§ 9) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

§ 14.

Organisationsformen.

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule angeschlossen sind, zu führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut);
- f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
- h) Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
- j) Heilstättensonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) An Sonderschulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Diese Übungen können auch an Volks- und Hauptschulen sowie an polytechnischen Lehrgängen durchgeführt werden.

(5) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 4 entscheidet die Landesregierung nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 15.

Lehrer.

Die Vorschriften der §§ 7 und 11 sind unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß anzuwenden.

§ 16.

Klassenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder darf zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf achtzehn nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zwölf nicht übersteigen darf.

d) Polytechnische Lehrgänge.

§ 17.

Aufbau.

(1) Der polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung und unter Bedachtnahme darauf, daß jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden sollen, in Klassen zusammenzufassen. Schüler, deren Berufsentscheidung für die Landwirtschaft bereits festgelegt ist, sind nach Möglichkeit in gesonderten Lehrgangsklassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18.

Organisationsformen.

(1) Der polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang vor allem mit einer Hauptschule, sonst mit einer Volksschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule oder aber unter der Voraussetzung von wenigstens vier Klassen des polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind für Knaben und Mädchen getrennt zu führen, wenn wenigstens je achtzehn Schüler vorhanden sind. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 19.

Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen des polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für polytechnische Lehrgänge, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 20.

Klassenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen dreißig betragen und darf sechsunddreißig nicht übersteigen, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 16 genannten Klassenschülerzahlen.

e) Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

§ 21.

Aufbau.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre oder Schulhalbjahre), wie es der Dauer der Lehr- (Ausbildungszeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 22.

Organisationsformen.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gliedern sich in

- a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
- b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche oder
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht oder
- c) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit dreieinhalbjähriger Dauer mit einem in den ersten drei Schulstufen acht und in der vierten Schulstufe vier zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht oder

d) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht. ¶

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Schultag — im Bedarfsfalle mit zwei halben Schultagen — in der Woche zu führen.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 23.

Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 24.

Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen dreißig betragen und darf sechsunddreißig nicht übersteigen.

III. HAUPTSTÜCK.

Errichtung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime.

§ 25.

Errichtung.

(1) Unter Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule im Sinne dieses Gesetzes ist ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage zu verstehen.

(2) Öffentliche Pflichtschulen sind nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 30 überall dort zu errichten, wo unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Schulpflichtigen und einen diesen zumutbaren Schulweg der Bedarf hierfür gegeben ist. Bei der Ermittlung des Bedarfes ist auch auf das Bestehen von privaten Pflichtschulen, denen nach den hierfür bestehenden Gesetzen das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, Bedacht zu nehmen.

(3) In jenen Fällen, in denen nach Abs. 2 mehrere Gemeinden als gesetzlicher Schulerhalter einer zu errichtenden öffentlichen Pflichtschule in Betracht kämen und die Gemeinden sich über die örtliche Lage der Schule nicht einigen können, entscheidet die Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates und des Bezirksschulrates unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Billigkeit, welche Gemeinde die öffentliche Pflichtschule zu errichten hat.

§ 26.

Errichtung der öffentlichen Volksschulen.

Eine öffentliche Volksschule hat dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem geschlossenen Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt

gerechnet, mindestens einhundertzwanzig volksschulpflichtige Kinder wohnen, welche sonst zur Erreichung der nächsten öffentlichen Volksschule einen nicht zumutbaren Schulweg zurücklegen müßten.

§ 27.

Errichtung der öffentlichen Hauptschulen.

Öffentliche Hauptschulen haben unter Bedachtnahme darauf, daß möglichst alle, jedenfalls aber die in dicht besiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden hauptschulfähigen Kinder eine Hauptschule besuchen können, dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem geschlossenen Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet, mindestens einhundertvierzig hauptschulfähige Kinder wohnen, welche sonst zur Erreichung der nächsten öffentlichen Hauptschule einen nicht zumutbaren Schulweg zurücklegen müßten.

§ 28.

Errichtung der öffentlichen Sonderschulen.

(1) Öffentliche Sonderschulen haben, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes, nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme darauf, daß möglichst alle Kinder, die für den Besuch einer Sonderschule in Betracht kommen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule besuchen können, dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem größeren Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet, mindestens fünfzig behinderte Kinder wohnen.

(2) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Sonderschule (Abs. 1) nicht gegeben sind, sind bei mindestens fünfzehn behinderten Kindern unter den sonstigen Bedingungen des Abs. 1 Sonderschulklassen zu errichten und an eine öffentliche Volks- oder Hauptschule anzuschließen.

(3) Für Sonderschulklassen, die an öffentliche Volks- oder Hauptschulen (Abs. 2) angeschlossen sind, sind die für die öffentlichen Pflichtschulen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Solche Sonderschulklassen gelten als Bestandteil der Schule, der sie angeschlossen sind.

§ 29.

Errichtung der öffentlichen polytechnischen Lehrgänge.

(1) Öffentliche polytechnische Lehrgänge als selbständige Schulen haben unter Bedachtnahme darauf, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahre ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, den polytechnischen Lehrgang bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können, dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem größeren Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet, mindestens einhundertzwanzig Kinder wohnen, die für den Besuch des öffentlichen polytechnischen Lehrganges in Betracht kommen.

(2) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen eines öffentlichen polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule (Abs. 1) nicht gegeben sind, können bei mindestens zwanzig Schülern unter den sonstigen Bedingungen des Abs. 1 polytechnische

Lehrgänge in organisatorischem Zusammenhang mit einer Hauptschule, nach dem örtlichen Gegebenheiten auch mit einer Volksschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule errichtet werden. Die Bestimmung des § 2 Abs. 1, wonach gesetzlicher Schulerhalter eines öffentlichen polytechnischen Lehrganges die Gemeinde ist, in deren Gebiet die Schule ihren Sitz hat, wird hiedurch nicht berührt.

§ 30.

Errichtung der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

(1) Öffentliche fachliche gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen für die der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen einer bestimmten Berufsrichtung oder einer Gruppe verwandter Berufsrichtungen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß nach Möglichkeit alle der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrer Berufsrichtung entsprechende fachliche Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben öffentliche fachliche Berufsschulen (Abs. 1) entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes, als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl unter den sonstigen Bedingungen des Abs. 1 fachliche Berufsschulklassen errichtet und einer öffentlichen fachlichen Berufsschule oder einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule (Abs. 4) angeschlossen werden.

(4) Öffentliche allgemeine gewerbliche Berufsschulen für die der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge, denen der Besuch einer fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) oder einer fachlichen Berufsschulklasse (Abs. 3) nicht möglich ist, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine allgemeine gewerbliche Berufsschule besuchen können.

(5) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule (Abs. 4) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl allgemeine gewerbliche Berufsschulklassen errichtet und einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) angeschlossen werden.

(6) Für Berufsschulklassen, die an öffentliche Berufsschulen (Abs. 3 und 5) angeschlossen sind, sind die für die öffentlichen Pflichtschulen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwen-

den. Solche Berufsschulklassen gelten als Bestandteil der Schule, der sie angeschlossen sind.

§ 31.

Expositurklassen.

(1) Um den Schulpflichtigen den Besuch der öffentlichen Pflichtschule zu erleichtern, insbesondere um den Schulbesuch den Schulpflichtigen auch in verkehrungünstiger Lage und zu jeder Jahreszeit zu ermöglichen, können im Verband einer öffentlichen Pflichtschule, aber doch in örtlicher Entfernung von ihr, Expositurklassen errichtet werden, falls nicht die Voraussetzungen für die Errichtung einer selbständigen öffentlichen Pflichtschule gegeben sind.

(2) Für Expositurklassen sind die für die öffentlichen Pflichtschulen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 32.

Öffentliche Schülerheime.

(1) Öffentliche Schülerheime (Internate), die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von öffentlichen Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder in organisatorischem Zusammenhang mit solchen Schulen bestehen.

(2) Für öffentliche Schülerheime sind die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, der §§ 33 und 35, der §§ 44 bis 48, des § 50 Abs. 2, des § 51, des § 52 Abs. 1, 2 und 5, der §§ 53, 55 und 56 sinngemäß anzuwenden.

§ 33.

Verfahren bei Errichtung öffentlicher Pflichtschulen.

(1) Die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Errichtungsbewilligung). Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 26 bis 30 gegeben sind und die örtliche Lage der Schule geeignet ist.

(2) Vor Erteilung der Errichtungsbewilligung ist der Landesschulrat zu hören. Außerdem ist der Bezirksschulrat hinsichtlich der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der polytechnischen Lehrgänge zu hören. Vor Erteilung der Errichtungsbewilligung öffentlicher gewerblicher oder kaufmännischer Berufsschulen ist der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Nach Erteilung der Errichtungsbewilligung ist die Errichtung öffentlicher Pflichtschulen vom gesetzlichen Schulerhalter außer in der üblichen Weise auch in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren.

§ 34.

Teilung der öffentlichen Pflichtschulen.

(1) Die Teilung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Teilungsbewilligung). Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn durch einen längeren Zeitraum eine entsprechend hohe Anzahl von Klassen beziehungsweise Schülern vorhanden ist. Bei Volks- und Sonderschulen kann die Teilung bewilligt werden, wenn durch einen Zeitraum von drei Jahren mehr als

zwölf Klassen, bei Hauptschulen und polytechnischen Lehrgängen, wenn durch einen Zeitraum von drei Jahren mehr als fünfzehn Klassen geführt werden.

(2) Für das Verfahren bei der Teilung einer öffentlichen Pflichtschule gelten die Bestimmungen des § 33 sinngemäß.

§ 35.

Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen.

(1) Die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Auflassungsbewilligung). Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen der öffentlichen Pflichtschule (§§ 26 bis 30) nicht mehr gegeben sind.

(2) Sind die Voraussetzungen für das Bestehen der öffentlichen Pflichtschule nicht mehr gegeben, so kann die Landesregierung die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anordnen.

(3) Für das Verfahren bei der Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule gelten die Bestimmungen des § 33 sinngemäß.

IV. HAUPTSTÜCK.

Schulsprengel.

§ 36.

Sprengelfestsetzung (Einschulung).

(1) Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Der Schulsprengel ist anlässlich der Errichtung der Schule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzen (Einschulung). Der Schulsprengel ist nach Erfordernis zu ändern oder aufzuheben. Die für die Festsetzung des Schulsprengels geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch für die Änderung und Aufhebung anzuwenden.

(2) Soweit erforderlich kann für Expositurklassen, einzelne Schulstufen (z. B. Ober- und Unterstufe der öffentlichen Volksschulen) oder für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. Hauswirtschaft) ein vom allgemeinen Schulsprengel der betreffenden öffentlichen Pflichtschule abweichender Sprengel festgesetzt werden.

§ 37.

Volksschulsprengel.

(1) Der Schulsprengel einer öffentlichen Volksschule umfaßt das Gebiet, in dem die für die Volksschule in Betracht kommenden volksschulpflichtigen Kinder, denen der Schulweg zumutbar ist, wohnen.

(2) Die Volksschulsprengel müssen lückenlos aneinandergrenzen. Für die Festsetzung des Schulsprengels sind in der Regel die Gemeindegrenzen maßgebend. Zur Erleichterung des Schulweges können jedoch einzelne Gemeindeteile in den Schulsprengel einer in einer anderen Gemeinde liegenden Schule eingeschult werden. Ferner können nach Bedarf für größere Gemeinden mehrere Schulsprengel, für kleinere Gemeinden ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Schulsprengel unter Zugrundelegung der Grundsätze des

§ 26 durch Verordnung festzusetzen. Vor Erlassung der Verordnung sind der Bezirksschulrat, der gesetzliche Schulerhalter und die beteiligten Gebietskörperschaften zu hören. Die Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

(4) Soll ein Gebiet, das außerhalb des politischen Bezirkes liegt, in den Schulsprengel eingeschult werden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit der für dieses Gebiet örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einvernehmlich vorzugehen.

(5) Soll der Schulsprengel sich über das Landesgebiet hinaus erstrecken oder soll ein Gebiet in einen Schulsprengel eingeschult werden, dessen Schulsitzgemeinde außerhalb des Landes gelegen ist, so darf die Verordnung erst erlassen werden, sobald die beteiligten Landesregierungen über die zu treffenden Maßnahmen das Einvernehmen hergestellt haben.

§ 38.

Hauptschulsprengel.

(1) Der Schulsprengel einer öffentlichen Hauptschule kann — unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften — in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Zumindest die Berechtigungssprengel müssen lückenlos aneinandergrenzen; sie können sich auch überdecken.

(2) Der Pflichtsprengel umfaßt das Gebiet, in dem jene nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften für den Besuch einer öffentlichen Hauptschule in Betracht kommenden Kinder wohnen, denen der Besuch dieser Schule hinsichtlich des Schulweges zugemutet werden kann.

(3) Der Berechtigungssprengel umfaßt das Gebiet, aus welchem die hauptschulfähigen Kinder auf Verlangen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in die Schule aufzunehmen sind.

(4) Die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 39.

Sonderschulsprengel.

Für die öffentlichen Sonderschulen und die Sonderschulklassen (§ 28 Abs. 3) gelten die Bestimmungen des § 37 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Schulsprengel bei öffentlichen Sonderschulen, für die das Land gesetzlicher Schulerhalter ist (§ 2 Abs. 1), durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Geht der Schulsprengel über den politischen Bezirk hinaus, so ist neben dem Bezirksschulrat auch der Landesschulrat zu hören.

§ 40.

Schulsprengel für polytechnische Lehrgänge.

Für die öffentlichen polytechnischen Lehrgänge (Lehrgangsklassen — § 29 Abs. 2) gelten die Bestimmungen des § 37 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei Festsetzung der Schulsprengel auch der Landesschulrat zu hören ist.

§ 41.

Berufsschulsprengel.

(1) Der Schulsprengel einer öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule (Berufs-

schulklasse — § 30 Abs. 3 und 5) umfaßt das Gebiet, in dem die für die betreffende Schule in Betracht kommenden berufsschulpflichtigen Personen ihren Betriebsstandort haben.

(2) Die Schulsprengel der für die einzelnen Gewerbe in Betracht kommenden öffentlichen Berufsschulen müssen lückenlos aneinandergrenzen.

(3) Die Festsetzung des Schulsprengels hat unter Zugrundelegung der Grundsätze des § 30 durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen. Vor Erlassung der Verordnung ist der Landesschulrat zu hören und es ist den beteiligten Gebietskörperschaften, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

(4) Die Bestimmung des § 37 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 42.

Sprengelangehörigkeit.

(1) Sprengelangehörige sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen, die der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgebend. Unter Betriebsstandort ist jener Standort der Betriebsstätte zu verstehen, in der der Berufsschulpflichtige gemäß Lehr(Ausbildungs)-vertrag seine Ausbildung erhält.

(2) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

(3) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuzahlen, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.

§ 43.

Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler und nicht-schulpflichtiger Personen.

(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen in eine öffentliche Pflichtschule kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule nach Anhören des Bezirksschulrates, wenn aber der Schulerhalter das Land ist, nach Anhören des Landesschulrates verweigert werden. Der Schulsitzgemeinde jener Schule, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört, kommt Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

(2) Nichtschulpflichtige Personen können vom gesetzlichen Schulerhalter in eine öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule dann aufgenommen werden, wenn hiedurch keine Überfüllung der Schule (Klasse) eintritt.

V. HAUPTSTÜCK.

Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen.

§ 44.

Begriffe.

(1) Unter Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule im Sinne dieses Gesetzes ist die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals zu verstehen.

(2) Die Kosten der Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule gliedern sich in den Bau- und Einrichtungsaufwand (§ 45) und in den laufenden Schulerhaltungsaufwand (§ 46).

(3) Zu den Schulliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes zählen insbesondere der Schulgrund, die Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Nebengebäude, einzelne Schulräume, Lehrwerkstätten, Schulbauplätze, Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe, Schulgärten, die im Schulgebäude oder in einem zur Schule gehörenden Nebengebäude untergebrachten Wohnungen für den Schulleiter, die Lehrer, für den Schulwart und sonstiges Hilfspersonal sowie die öffentlichen Schülerheime.

§ 45.

Bau- und Einrichtungsaufwand.

Zum Bau- und Einrichtungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) die Bereitstellung der Schulliegenschaften,
- b) die Bereitstellung der Schuleinrichtung,
- c) den Annuitätendienst für Schulbaudarlehen.

§ 46.

Laufender Schulerhaltungsaufwand.

Als Kosten des laufenden Betriebes gehören zum laufenden Schulerhaltungsaufwand insbesondere die Kosten für

- a) die Instandhaltung der Schulliegenschaften,
- b) die Instandhaltung und Erneuerung der Schuleinrichtung,
- c) die Bereitstellung und Instandhaltung der Lehrmittel und sonstigen Unterrichtsbehelfe, insbesondere auch der Rundfunkgeräte und Filmgeräte,
- d) die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung und den sonstigen Betrieb der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen,
- e) das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (z. B. Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer, Kanzleikräfte, Heimpersonal und Werkmeister),
- f) die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Bücher für die Lehrer- und Schülerbibliothek, Post- und Rundfunkgebühren,

- g) die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen.

§ 47.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für öffentliche polytechnische Lehrgänge.

(1) Sofern eine andere Gemeinde als die betreffende Schulsitzgemeinde mit ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil ihres Gebietes zu einem Schulsprengel einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines polytechnischen Lehrganges gehört, hat sie an den gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zu leisten (laufende Schulerhaltungsbeiträge).

(2) Die laufenden Schulerhaltungsbeiträge sind in der Weise zu berechnen, daß der nicht durch Zuwendungen von anderer Seite oder durch sonstige mit dem Schulbetrieb zusammenhängende Einnahmen gedeckte laufende Schulerhaltungsaufwand des vorausgegangenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler der in Rede stehenden Schule geteilt wird (Kopfquote). Die Kopfquote ist mit der Zahl der im eingeschulten Gebiet der verpflichteten Gebietskörperschaft wohnenden und diese Schule besuchenden Schüler zu vervielfachen. Bei Schülern, die lediglich zum Schulbesuch am Schulort wohnen, ihren ordentlichen Wohnsitz jedoch noch bei den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten außerhalb des Schulortes haben, ist für die Vervielfachung der Kopfquote nicht der Aufenthalt am Schulort, sondern der bisherige Wohnsitz der Schüler maßgebend, sofern die Wohnsitzgemeinde zum Schulsprengel gehört. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist jeweils der 15. Oktober des vorausgegangenen Kalenderjahres.

(3) Haben die beteiligten Gebietskörperschaften über die Leistung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge keine Vereinbarung getroffen, so haben die gesetzlichen Schulerhalter jeweils bis zu dem auf das der Berechnung zu Grunde liegende Kalenderjahr folgenden 1. Juni den eingeschulten Gemeinden die auf sie entfallenden Schulerhaltungsbeiträge mittels schriftlicher Zahlungsaufforderung bekanntzugeben. Gegen die Zahlungsaufforderung kann von den beitragspflichtigen Gemeinden binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, beim gesetzlichen Schulerhalter Einspruch erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, so sind die Schulerhaltungsbeiträge der Zahlungsaufforderung entsprechend an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten. Der rechtzeitig eingebrachte Einspruch hat die Wirkung, daß die laufenden Schulerhaltungsbeiträge von der nach der Schulsitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, beziehungsweise wenn das Land gesetzlicher Schulerhalter ist, von der Landesregierung bescheidmäßig festzusetzen sind. Die laufenden Schulerhaltungsbeiträge sind zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beziehungsweise des Bescheides fällig, wenn aus Billigkeitsrücksichten nicht andere Zahlungsbedingungen festgesetzt sind. Nach Ablauf des Fälligkeitstages können gesetzliche Verzugszinsen berechnet werden.

(4) Solange die beteiligten Gebietskörperschaften über die Leistung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge keine Vereinbarung getroffen haben oder solange keine rechtskräftige Zahlungsaufforderung oder kein rechtskräftiger Bescheid (Abs. 3) vorliegt, sind auf die laufenden Schulerhaltungsbeiträge gegen nachträgliche Verrechnung vierteljährlich, und zwar am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober Vorauszahlungen in der Höhe jeweils eines Viertels des letzten durch Zahlungsaufforderung oder Bescheid vorgeschriebenen Jahresbeitrages zu leisten; wurde über die Leistung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge eine Vereinbarung getroffen, so ist der vereinbarte Betrag zu Grunde zu legen.

(5) Sind für einzelne Unterrichtsgegenstände gemäß § 36 Abs. 2 vom allgemeinen Schulsprengel abweichende Sprengel festgesetzt, so ist für die nur am einzelnen Unterrichtsgegenstand teilnehmenden Schüler eine gesonderte Kopfquote nach einem Pauschalsatz festzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für jede demnach in Betracht kommende Schule diesen Pauschalsatz zu bestimmen, wobei nach Erfahrungsgrundsätzen der laufende Schulerhaltungsaufwand für den einzelnen Unterrichtsgegenstand dem gesamten laufenden Schulerhaltungsaufwand der Schule gegenüberzustellen ist. Bei wesentlichen Änderungen dieses Verhältnisses ist der Pauschalsatz neu zu bestimmen.

(6) Ist eine Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter mehrerer öffentlicher Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder polytechnischer Lehrgänge, so ist die Kopfquote (Abs. 2) nicht für jede Schule gesondert, sondern für jede dieser Schularten gemeinsam zu berechnen. Die Kopfquote kann auch für mehrere oder alle dieser Schularten gemeinsam berechnet werden, solange dagegen von keiner Gemeinde, die zur Leistung von laufenden Schulerhaltungsbeiträgen verpflichtet ist, Widerspruch erhoben wird.

§ 48.

Schulerhaltungsbeiträge für öffentliche gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

(1) Die Gemeinden haben an das Land Beiträge zur Erhaltung der öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulen zu leisten. Diese Schulerhaltungsbeiträge sind Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand (laufende Schulerhaltungsbeiträge) und Beiträge zum Bau- und Einrichtungsaufwand (Bau- und Einrichtungsbeiträge). Von oberösterreichischen Gemeinden sind die Schulerhaltungsbeiträge im Ausmaß von drei Fünftel der gemäß Abs. 2 und 3 zu berechnenden Beträge einzuheden.

(2) Für die Leistung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge gilt § 47 sinngemäß mit folgender Maßgabe:

1. Der laufende Schulerhaltungsaufwand ist im Sinne des § 47 Abs. 2 nicht für jede Berufsschule gesondert, sondern je für die gewerblichen Berufsschulen und für die kaufmännischen Berufsschulen gemeinsam zu berechnen.

2. Für die Vervielfachung der Kopfquote (§ 47 Abs. 2) ist die Zahl der Schüler maßgeblich, die in den Gemeinden ihren Betriebsstandort haben.
3. Bei Berufsschulen, die nicht internatsmäßig geführt werden, ist für die Ermittlung der Schülerzahl (§ 47 Abs. 2) nicht der 15. Oktober, sondern der 1. Dezember maßgeblich.
4. Bei Berufsschulen, die internatsmäßig mit mehreren Lehrgängen innerhalb eines Jahres geführt werden, ist für die Ermittlung der Schülerzahl (§ 47 Abs. 2) die Gesamtzahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr zum Schulbesuch angemeldeten Schüler maßgeblich. Dauert ein Lehrgang über das Jahresende hinaus, so ist die Schülerzahl dieses Lehrganges nur einmal, und zwar für das Jahr, in dem der Lehrgang begonnen hat, zu berücksichtigen.
5. Bei Berufsschulen, die nebeneinander sowohl internatsmäßigen wie nicht internatsmäßigen Betrieb aufweisen, ist die Schülerzahl jeweils nach Z. 3 und 4 zu ermitteln und zu summieren.

(3) Für die Leistung der Bau- und Einrichtungsbeiträge gilt folgendes:

1. Werden die Bau- und Einrichtungsbeiträge zwischen dem Land und den beteiligten Gebietskörperschaften nicht einvernehmlich festgelegt oder wird gegen die Zahlungsaufforderung des gesetzlichen Schulerhalters Einspruch erhoben, so sind sie von der Landesregierung mit Bescheid vorzuschreiben. Diese Beiträge sind derart zu berechnen, daß der durch allfällige Zuwendungen oder durch Beiträge gemäß Z. 3 von anderer Seite nicht gedeckte, vom Land getragene Bau- und Einrichtungsaufwand für die öffentlichen Berufsschulen jeweils jährlich auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden (Betriebsstandort) beschäftigten Berufsschüler aufgeteilt wird. Die Schülerzahlen sind sinngemäß nach Abs. 2 Z. 3 bis 5 zu berechnen.
2. Im übrigen gilt § 47 Abs. 3 und 4 sinngemäß.
3. Unbeschadet der Vorschriften gemäß Z. 1 hat die Schulsitzgemeinde als Beitrag zum Bau- und Einrichtungsaufwand die Grundstücke für die Schulliegenschaften beizustellen.

§ 49.

Gastschulbeiträge.

(1) Gastschulbeiträge sind Beiträge von Gebietskörperschaften, die im Sinne der Abs. 2 und 3 an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, ohne daß ihr Gebiet zum Schulsprengel dieser Pflichtschule gehört.

(2) Besuchen Schüler die Schule in einem fremden Schulsprengel, so hat die Gemeinde, in der der Schüler seinen Wohnort hat, dem gesetzlichen Schulerhalter der gemäß § 43 Abs. 1 um die Aufnahme ersuchten Schule einen Gastschulbeitrag zu leisten. Die Überwälzung der Gastschulbeiträge auf die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Schülern aus welchem Titel immer ist verboten.

(3) Eine Beteiligung einer Gebietskörperschaft (Abs. 1) ist auch dann gegeben, wenn die betreffende Gebietskörperschaft ein Schülerheim oder eine ähnliche Einrichtung im Gebiet einer anderen Ge-

bietskörperschaft unterhält und die Kinder eines solchen Heimes die öffentliche Pflichtschule besuchen.

(4) Wird die Leistung des Gastschulbeitrages nicht von den beteiligten Gebietskörperschaften einvernehmlich geregelt, so ist dieser in der Höhe des laufenden Schulerhaltungsbeitrages zu leisten. Für die Berechnung und die Vorschreibung des Gastschulbeitrages gilt § 47 sinngemäß.

§ 50.

Schulerhaltungsbeiträge an und von Gebietskörperschaften außerhalb Oberösterreichs.

(1) Gebietskörperschaften in Oberösterreich haben Schulerhaltungsbeiträge oder Umlagen, die in Durchführung des § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes auf Grund von gesetzlichen Vorschriften anderer Bundesländer erhoben werden, nach den für den gesetzlichen Schulerhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entrichten. Solche Schulerhaltungsbeiträge oder Umlagen für oberösterreichische Schüler, die gewerbliche oder kaufmännische Berufsschulen außerhalb Oberösterreichs besuchen, sind, sofern nach den in Betracht kommenden Landesgesetzen hierfür oberösterreichische Gemeinden zur Zahlung verpflichtet sind, vom Land Oberösterreich zu zahlen, welches die betreffenden Beiträge auf die beteiligten Gemeinden umlegen kann. Auf Grund von gesetzlichen Vorschriften anderer Bundesländer erlassene rechtskräftige Bescheide, mit denen Gebietskörperschaften in Oberösterreich Schulerhaltungsbeiträge oder Umlagen vorgeschrieben werden, sind in Oberösterreich vollstreckbar.

(2) Gebietskörperschaften außerhalb Oberösterreichs haben Schulerhaltungsbeiträge im Sinne der §§ 47 bis 49 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu leisten. Handelt es sich um Beiträge gemäß § 49 Abs. 2, so ist bei Schülern gewerblicher oder kaufmännischer Berufsschulen der Betriebsstandort maßgebend. Jedoch sind Beiträge an schulerhaltende Gemeinden von den Gemeinden, Beiträge an das Land Oberösterreich als gesetzlicher Schulerhalter ausschließlich vom betreffenden Bundesland zu leisten.

§ 51.

Aufsicht.

Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Organisation der öffentlichen Pflichtschulen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Die Bezirksschulräte und der Landesschulrat haben hiebei in der Weise mitzuwirken, daß sie Mängel, die sie anlässlich der Ausübung ihrer sonstigen Tätigkeit feststellen, dem gesetzlichen Schulerhalter zur Behebung bekanntgeben. Bleibt dieses Bemühen binnen einer angemessenen Frist, die dem gesetzlichen Schulerhalter bekanntzugeben ist, erfolglos, so ist dies der Landesregierung anzuzeigen. In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung — nach Anhören des Bezirksschulrates, bei gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen des Landesschulrates — alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, zu denen sie auf

Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung (des Statuts) als Aufsichtsbehörde befugt ist. Sie kann auch die Gewährung eines Landesbeitrages zur Schulerhaltung (zum Schulbau) durch Bescheid widerrufen.

VI. HAUPTSTUCK.

Bau- und Einrichtungsvorschriften; Verwendung der Schulliegen- schaften.

§ 52.

Einrichtung.

(1) In jeder öffentlichen Pflichtschule ist eine der Anzahl der Klassen und dem Lehrplan entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten.

(2) Jede Schule hat bezüglich ihrer Lage, ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene und den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die für die lehrplanmäßige Durchführung des Unterrichts notwendig sind.

(3) Soweit dies für die lehrplanmäßige Durchführung des Unterrichts notwendig ist, sind die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die polytechnischen Lehrgänge und die lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einem Turn- und Spielplatz und womöglich mit einem Turnsaal (Turnraum), ferner mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die polytechnischen Lehrgänge sowie die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen auszustatten.

(4) In den Volks-, Haupt-, Sonderschulen und polytechnischen Lehrgängen sowie gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ist in allen Klassenräumen vom gesetzlichen Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

(5) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule das Landeswappen, ein Bild des Bundespräsidenten sowie ein Bild des Landeshauptmannes anzubringen.

§ 53.

Wohnungen.

(1) Für den Schulleiter, die Lehrer und die Schulfürsorge öffentlicher Pflichtschulen sind vom gesetzlichen Schulerhalter nach Möglichkeit und Notwendigkeit Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wohnungen können inner- oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden. Sind Wohnungen innerhalb des Schulgebäudes vorgesehen, so sind die Eingänge für Schule und Wohnungen jedenfalls zu trennen.

§ 54.

Schulbau- und -einrichtungsverordnung.

(1) Das Nähere über den Bau und die Einrichtung der öffentlichen Pflichtschulen sowie bezüglich der

sonst nach diesem Hauptstück zu treffenden Maßnahmen hat die Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates auf Grund der §§ 52 und 53 durch Verordnung zu regeln (Schulbau- und -einrichtungsverordnung).

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind insbesondere zu regeln:

- a) Lage und Ausmaß des Schulbauplatzes;
- b) bauliche und räumliche Gestaltung der Schulliegenschaften;
- c) allgemeine Bestimmungen über Raumerfordernisse der Schulen;
- d) Einrichtung und Ausstattung der einzelnen Räume;
- e) Beleuchtung, Beheizung, Lüftung und Wasserversorgung;
- f) sanitäre Anlagen;
- g) Feuer- und Blitzschutz; hiebei ist vorzusehen, daß jedes Schulgebäude mit einer nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften einwandfreien Blitzschutzanlage zu versehen ist.

§ 55.

Raumerfordernis; Bauplanbewilligung; Verwendungsbewilligung.

(1) Jedem Bauplan (Abs. 2) ist ein von der Landesregierung durch Bescheid festzusetzendes Raumerfordernis zu Grunde zu legen. Vor Erlassung des Bescheides sind der gesetzliche Schulerhalter und der Landesschulrat zu hören.

(2) Der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes oder einer sonstigen Schulliegenschaft bedarf — unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften — der Bewilligung der Landesregierung (Bauplanbewilligung). Im Bewilligungsverfahren ist der Landesschulrat zu hören. Im Bewilligungsverfahren hat — soweit erforderlich — eine durch Augenschein vorzunehmende kommissionelle Überprüfung stattzufinden, der jedenfalls ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes des Bundes, ein Amts- oder Schularzt und ein Beamter des höheren Baudienstes angehören.

(3) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke — unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften — nur mit Bewilligung der Landesregierung in Verwendung genommen werden (Verwendungsbewilligung). Im Bewilligungsverfahren ist der Landesschulrat zu hören. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende kommissionelle Überprüfung stattzufinden, der jedenfalls ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes des Bundes, ein Amts- oder Schularzt und ein Beamter des höheren Baudienstes angehören.

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn der Bauplan dem Raumerfordernis und den Bau- und Einrichtungsvorschriften entspricht sowie sonstigen öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Die Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn gegen die Verwendung der Schulliegenschaften nach diesem Gesetz keine Bedenken bestehen.

§ 56.

Widmung für Schulzwecke.

(1) Mit der Verwendungsbewilligung gemäß § 55 Abs. 3 sind die Schulliegenschaften ausschließlich Schulzwecken gewidmet und dürfen, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, für andere Zwecke nicht verwendet werden.

(2) Ist der gesetzliche Schulerhalter das Land, so dürfen die Schulzwecken gewidmeten Schulliegenschaften nur mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates einer, wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke zugeführt werden. Ist der gesetzliche Schulerhalter die Gemeinde, so bedarf diese Mitverwendung der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksschulrates. In Katastrophenfällen bedarf es der Bewilligung nicht. Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn öffentliche, insbesondere schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Landesregierung kann nach Anhören des Landesschulrates die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Ertüchtigung, generell durch Verordnung bewilligen, soweit öffentliche, insbesondere schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Ist der gesetzliche Schulerhalter das Land, so kann die Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates die Widmung von Schulliegenschaften aufheben, wenn diese für Schulzwecke nicht mehr benötigt werden oder hierfür ungeeignet sind. Ist der gesetzliche Schulerhalter die Gemeinde, so darf die Widmung von Schulliegenschaften für Schulzwecke nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Landesschulrates aufgehoben werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Schulliegenschaft für Schulzwecke nicht mehr benötigt wird oder hierfür ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Widmung auch von Amts wegen aufgehoben werden.

VII. HAUPTSTÜCK.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 57.

Konzentration des Verfahrens.

Die zur Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz und die allenfalls nach anderen Gesetzen erforderlichen Amtshandlungen, insbesondere jene der Baubehörden, sind tunlichst gleichzeitig durchzuführen.

§ 58.

Übergangsbestimmungen.

(1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 8 und 12, im § 20 Abs. 1 und im § 24 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl „sechsenddreißig“ die Klassenschülerhöchstzahl „vierzig“.

(2) Die Auflassungsbewilligung (§ 35 Abs. 1) für öffentliche Volks- und Hauptschulen muß dann nicht erteilt werden, wenn die Schülerzahl der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Volks- und Hauptschulen der in diesem Gesetz als Voraussetzung für die Errichtung solcher Schulen festgesetzten erhöhten Schülerzahl nicht entspricht.

(3) Wo in diesem Gesetz Schulerhaltsbeiträge nach der Schülerzahl des Vorjahres zu berechnen sind, ist bei neu errichteten Schulen im ersten Jahr die Schülerzahl schätzungsweise festzusetzen. Der Unterschied zur Berechnung nach der tatsächlichen Schülerzahl ist im nächsten Jahr auszugleichen.

(4) Schulischen Zwecken gewidmet im Sinne des § 56 Abs. 1 sind auch jene Schulliegenschaften, die vor dem Wirksamwerden des O. ö. Pflichtschul-erhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 10/1959, in Verwendung genommen wurden, soweit nicht eine andere Zweckwidmung rechtswirksam ist.

§ 59.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge — mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge treten am 1. September 1966 in Kraft.

(3) Mit dem im Abs. 1 festgesetzten Zeitpunkt tritt das O. ö. Pflichtschul-erhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 10/1959, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 3/1961 außer Kraft.